## 20. Ergänzungsvereinbarung

## zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen
dem GKV-Spitzenverband, Berlin
und
dem Deutschen Apothekerverband e.V., Berlin
wird vereinbart:
Die Anlage 2 zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen vom 01.10.2009 wird angepasst. Die Änderungen treten zum 01.07.2021 in Kraft.
Die neue Anlage 2 in der Fassung vom 01.07.2021 ist als Anhang dieser Ergänzungsvereinbarung beigefügt.
Berlin, den
GKV-Spitzenverband —————
Berlin, den
Deutscher Apothekerverband e. V.